74

[redacted]

OBERLANDESGERICHT [redacted]

BESCHLUSS

[redacted]

In der Anzeigesache

g e g e n [redacted]

w e g e n gefährlicher Körperverletzung

hat der [redacted] durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted] den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und den Richter am Oberlandesgericht [redacted] am

2. April 2020

auf den von Rechtsanwältin [redacted] namens der S[redacted] im eigenen Namen und der S[redacted] und des Dr. M[redacted] im Namen

ihrer Tochter C[redacted] gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts [redacted] vom 31. Januar 2020 ([redacted])

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller bezichtigen die Beschuldigten der gefährlichen Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten mit Verfügung vom 12. November 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat die Generalstaatsanwaltschaft in [redacted] mit Bescheid vom 21. Januar 2020 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wenden sich die Antragsteller mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, weil er nicht innerhalb der Frist des § 172 Abs. 2 S. 1 StPO in der gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO vorgeschriebenen Form angebracht ist.

Nach § 172 Abs. 3 S. 1 StPO muss ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Nach dem Sinn dieser Regelung soll das Gericht in die Lage versetzt werden, allein anhand der Antragsschrift ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten und Eingaben zu überprüfen, ob die Staatsanwaltschaft durch die

Einstellung des Verfahrens ihre Verfolgungspflicht verletzt hat. Daraus folgt, dass der Antrag eine aus sich heraus verständliche Tatsachendarstellung zu den äußeren und inneren Merkmalen der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftatbestände enthalten muss. Des Weiteren sind unter anderem der Gang des Ermittlungsverfahrens, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft sowie der Bescheid des Generalstaatsanwalts zumindest in groben Zügen wiederzugeben und die Gründe darzulegen, die für die Unrichtigkeit dieser Entschließungen sprechen sollen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., § 172 Rn. 27ff., m.w.N.).

Hierzu gehört in formeller Hinsicht auch die Darlegung, dass die Fristen des § 172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO gewahrt sind (vgl. Senat, Beschluss vom 7. Februar 2018, III-2 Ws 29/18; Senat, MDR 1994, 193; OLG Düsseldorf [1. Strafsenat], MDR 1993, 567; OLG Karlsruhe, NStZ 1982, 520; KG, JR 1989, 260; OLG Hamm, NStZ 1992, 250; NStZ-RR 1997, 308). Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zählt zu den Verfahrenstatsachen, auf die sich § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO ebenfalls bezieht.

Das Vorbringen in der Antragsschrift genügt diesen zwingenden Anforderungen nicht.

Die Antragsteller haben versäumt mitzuteilen, wann ihnen der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft [redacted] vom 12. November 2019 zugegangen ist und wann die Beschwerdeschrift vom 22. November 2010 bei der Generalstaatsanwaltschaft [redacted] eingegangen ist. Sie führen lediglich die Daten des Einstellungsbescheids und der Beschwerde an. Aus diesen Datumsangaben kann eine Fristwahrung ohne die weitere Angabe des Zugangs des Einstellungsbescheids und des Eingangs der Beschwerdeschrift nicht hergeleitet werden, so dass der Senat anhand der Antragsschrift die Fristwahrung nicht nachvollziehen kann.

Bereits aus diesem Grund ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Darüber hinaus genügt das Vorbringen in der Antragsschrift auch in einem weiteren erheblichen Punkt nicht den zwingenden Anforderungen. Es fehlt eine hinreichende Darstellung des Inhalts der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft sowie des Bescheids des Generalstaatsanwalts. Die Antragsteller teilen insoweit lediglich mit, die

Staatsanwaltschaft habe in dem Einstellungsbescheid ohne Angabe von Gründen ein öffentliches Interesse verneint, die Positionierung der Generalstaatsanwaltschaft in Bezug auf das besondere öffentliche Interesse könne aufgrund ihrer Darlegungen in der Beschwerdeschrift und der Antragsschrift nicht überzeugen, zumal die Handlungen als gefährliche Körperverletzung anzusehen seien. Sowohl die Einstellungsverfügung als auch der ausführliche Bescheid des Generalstaatsanwalts befassen sich indes nicht nur mit der Frage des öffentlichen Interesses, sondern unter anderem auch mit Verjährungsfragen und den rechtlichen Voraussetzungen der gefährlichen Körperverletzung, ohne dass dies in der Antragsschrift Erwähnung findet.

Der Senat kann daher anhand der Antragsschrift nicht die ihm zufallende Prüfung vornehmen, ob die Staatsanwaltschaft durch die Einstellung des Verfahrens ihre Verfolgungspflicht verletzt hat.

[redacted]

[redacted]